

# Maike Tallen, Pawel Kuglarz

## (Vor-)insolvenzliche Sanierungsverfahren – Ein Vergleich zwischen dem polnischen und dem deutschen Recht

### I. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Restrukturierungsgesetzes hat Polen am 1.1.2016 den langjährigen Reformprozess des Insolvenz- und Sanierungsrechts beendet<sup>1</sup>. Dieses hochmoderne Gesetz, welches bereits die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich vorinsolvenzlicher Sanierungsverfahren berücksichtigt, könnte Vorbildfunktion für das deutsche Insolvenzrecht haben, welches den langjährigen und mehrstufigen Reformprozess des Insolvenzrechts noch nicht vollständig abgeschlossen hat.

### II. Reformprozess in Polen

Mit dem Restrukturierungsgesetz vom 15.5.2015, welches am 1.1.2016 in Kraft getreten ist, wurde das polnische Insolvenz- und Sanierungsrecht grundlegend novelliert. Die erste Stufe der Insolvenzrechtsreform, die Verbraucherinsolvenznovelle, war bereits am 31.12.2014 in Kraft getreten<sup>2</sup>. Aufgrund der grundlegenden Änderungen dieser aktuellen Reformen darf man von einem „neuen polnischen Insolvenzrecht“ sprechen.<sup>3</sup> Das Insolvenz- und Sanierungsrecht vom 28.2.2003 regelte Liquidation, Vergleich und Sanierung. Es bestand aus zwei Gesetzen: dem Konkursrecht und dem Vergleichsrecht. Die gegenwärtige Novelle knüpft an diese Rechtstradition an. Die Liquidation bleibt Gegenstand des Insolvenzgesetzes. Vergleich und Sanierung werden durch das Restrukturierungsgesetz geregelt.

#### 1. Zahlungsunfähigkeit

Die Restrukturierungsverfahren, die in dem neuen Restrukturierungsgesetz geregelt sind, können vom Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit beschränkt werden. Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr fähig ist, seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen<sup>4</sup>. Es wird vermutet, dass der Schuldner nicht mehr fähig ist, seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wenn die Verspätung bei der Erfüllung seiner finanzieller Verpflichtungen drei Monate beträgt.<sup>5</sup> Der Schuldner, der eine juristische Person ist, ist auch dann zahlungsunfähig, wenn seine finanziellen Verpflichtungen den Wert seines Vermögens überschreiten, und dieser Zustand mehr als 24 Monate fortbesteht<sup>6</sup>. Das Gericht kann den Antrag auf Insolvenzeröffnung abweisen, wenn keine Gefahr besteht, dass der Schuldner seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen in kurzer Zeit verliert.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Dz. U. vom 15 Mai 2015, Poz. 978.

<sup>2</sup> Einheitstext, Dz. U. vom 5.2.2015, Pos. 233.

<sup>3</sup> Vgl. Pawel Kuglarz, *Kiedy dłużnik jest niewypłacalny*, Rzeczpospolita vom 8.1.2016.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 11 des Insolvenzrechts.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 11. Ziff. 1 a.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 11 Ziff. 6.

## 2. Druckertrag

Mit dem Restrukturierungsgesetz wurde eine Beschränkung der Möglichkeit der Antragsrücknahme eingeführt<sup>8</sup>. Die alte Regelung, welche die Antragsrücknahme durch den Antragsteller nach allgemeinen Grundsätzen erlaubte, führt in der Praxis zu einer weit verbreiteten Inanspruchnahme der Möglichkeit der Insolvenzantragstellung durch Gläubiger zwecks Beitreibung von Forderungen des Antragstellers, wobei es sich nicht selten um streitige Forderungen handelte, die der Schuldner zu begleichen bevorzugte, anstatt eine Insolvenzeröffnung zu riskieren<sup>9</sup>. Die Erzwingung der Zahlung durch Insolvenzantragstellung führte dabei zu einer Benachteiligung sonstiger Gläubiger. So kam es in der Vergangenheit zu der Situation, dass teilweise einige bis ein paar Dutzend Fremdanträge durch Gläubiger gestellt und diese – nach geleisteter Zahlung durch den Schuldner – wieder zurückgenommen wurden, bis es schließlich doch irgendwann zu einem Eigenantrag durch den Schuldner kam.<sup>10</sup> Diese Praxis verringerte den Wert des Vermögens, welches im eröffneten Insolvenzverfahren zur Befriedigung der Gläubiger bestimmt sein sollte. Als Ergänzung dieser Beschränkung der Antragsrücknahme wurde eine Vorschrift eingeführt, wonach der antragstellende Gläubiger seine Befugnis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens beibehält, wenn seine Forderung bereits befriedigt wurde.

## 3. Kosten

Zur Erhöhung der Effektivität von Insolvenzverfahren wurden zudem Änderungen im Bereich der Verfahrenskosten vorgenommen. In dem neuen Gesetz ist nunmehr bei Insolvenzantragstellung die Möglichkeit einer verpflichtenden Verfahrenskostenvorauszahlung vorgesehen.<sup>11</sup> Diese Regelung soll eine Verfahrenserleichterung ohne Belastung der Staatskasse bezwecken. Die Gläubiger können somit – unter bestimmten Voraussetzungen – zur Vorauszahlung der Kosten des Insolvenzverfahrens und sonstiger Forderungen, die zur Erreichung des Verfahrenszwecks auch vor der Feststellung zur Insolvenztabelle erforderlich sind, verpflichtet werden.

Im neuen Insolvenzrecht gelten ausschließlich Ausgaben, die mit der Liquidation der Insolvenzmasse unmittelbar in Verbindung stehen (insbesondere Vergütung und Ausgaben des Insolvenzverwalters und dessen Stellvertreters, Vergütungen der vom Insolvenzverwalter eingestellten Personen) als Verfahrenskosten. Es wurde der Grundsatz aufgenommen, dass Verfahrenskosten und sonstige Forderungen, die für die Erreichung des Zwecks des Insolvenzverfahrens erforderlich sind, aus der Insolvenzmasse, je nach der Einzahlung entsprechender Beträge in die Insolvenzmasse, vorrangig aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sind. Die Verfahrenskosten und sonstige Forderungen, die zur Erreichung der Verfahrensziele erforderlich sind, sind nämlich keine Forderungen, deren Befriedigung den Hauptzweck des Insolvenzverfahrens darstellt. Sie sollen künftig im Rahmen der Verteilung in einer separaten Kategorie erfasst werden. Diese Änderung wird zu einer Effektivitätssteigerung im Hinblick auf die Kosten führen.

---

<sup>8</sup> Gemäß Art. 29 a. 1. kann das Gericht die Rücknahme für unzulässig erklären, wenn sie zur Benachteiligung der Gläubiger führen würde.

<sup>9</sup> Vgl. P. Zimmermann, *Prawo upadlosciowe i naprawcze*. Kommentarz, Beck 2016, S. 76.

<sup>10</sup> Vgl. Kuglarz, Fn. 3.

<sup>11</sup> Gemäß Art. 22 a. zahlt der Antragsteller eine Anzahlung auf die Verfahrenskosten in Höhe des Durchschnittseinkommens in Polen (z. Zt. ca. 1000 Euro).

#### 4. Status staatlicher Forderungen

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Abschaffung der Bevorzugung von öffentlich-rechtlichen Gläubigern, wie der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) und den Finanzämtern. Steuern und andere öffentlich-rechtliche Abgaben sowie grundsätzlich auch Sozialversicherungsbeiträge werden künftig wie die übrigen Forderungen im gleichen Rang befriedigt. Eine Ausnahme stellen jedoch rückständige Sozialversicherungsbeiträge der letzten drei Jahre dar. Diese werden vorrangig befriedigt.<sup>12</sup>

#### 5. Einführung eines Restrukturierungsberaters

Von besonderer Bedeutung ist überdies die Einführung des Restrukturierungsberaters<sup>13</sup>. Im Gegensatz zum Insolvenzverwalter wird er nicht ausschließlich durch das Gericht bestellt, sondern es können sich auch Gläubiger und der Schuldner an seiner Wahl beteiligen. Der Restrukturierungsberater soll die Tätigkeit des Schuldners im Verhandlungsverfahren und beim Vergleichsabschluss überwachen und ihn bei der Vergleichsdurchführung unterstützen. Die Tätigkeit des Restrukturierungsberaters ist nicht auf das Gerichtsverfahren beschränkt, sondern beginnt bereits im Beratungsstadium. Dieses ist insbesondere für kleine Unternehmer, welche finanziell nicht in der Lage sind, teure Sanierungsberatungen in Anspruch zu nehmen, von Bedeutung. Eine Person, welche die Funktion des Restrukturierungsberaters ausübt, darf nicht zum Insolvenzverwalter bestellt werden. Sie hätte an der Restrukturierung bzw. an der Insolvenzeröffnung Eigeninteressen. Die Vergütung des Restrukturierungsberaters hängt u. a. von den erzielten Ergebnissen ab, z. B. von der Genehmigung des Vergleiches durch die Gläubiger und von dessen Durchführung. Der Gesetzgeber erhofft sich eine weitgehende Professionalisierung und Spezialisierung dieses Berufsbildes.

Die Vergütung des Restrukturierungsberaters basiert auf ca. 20–260 Vergütungsgrundlagen.<sup>14</sup> Anhaltspunkt für die Vergütungsgrundlagen war ein durchschnittlicher Monatsverdienst von gegenwärtig ca. 1000 Euro. Die Vergütungsgrundlagen bestehen aus fünf Bestandteilen, welche von verschiedenen Faktoren abhängen. Der erste Bestandteil ist die Summe, die letztlich an die Gläubiger ausgezahlt wird. So erhält der Restrukturierungsberater z. B. bei einer Auszahlung von mehr als 25 Mio. Euro eine Vergütung i. H. v. ca. 80.000 Euro. Der zweite Bestandteil ist die Zahl der beteiligten Arbeitnehmer. Bei mehr als 400 Arbeitnehmern erhält er weitere ca. 30.000 Euro. Der dritte Bestandteil ist die Zahl der Gläubiger. Bei mehr als 1000 Gläubigern stehen ihm weitere ca. 40.000 Euro zu. Der vierte Bestandteil ist die Verfahrensdauer. Hier kann der Restrukturierungsberater max. ca. 40.000 Euro geltend machen, wenn das Verfahren nicht länger als 18 Monate dauert. Der letzte Bestandteil ist flexibel und hängt von der Komplexität und Effizienz des Verfahrens sowie der Zerstreung der Insolvenzmasse ab und kann zu einer weiteren Anhebung der Vergütung um rund 70.000 Euro führen.

---

<sup>12</sup> Vgl. Art. 342 Abs.1 Ziff.1 des Insolvenzrechts.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 15.6.2007 über die Lizenz für die Insolvenzverwalter, Dz. U. z 2014 r. poz. 776.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 162 des Insolvenzrechts.

## 6. Die Stellung der Gläubiger

### a) Gläubigerversammlung

Der Insolvenzrichter kann eine Gläubigerversammlung einberufen 1) zwecks Abstimmung über den Vergleich; 2) wenn der Gläubigerrat einen Beschluss über die Einberufung der Versammlung gefasst hat; 3) wenn er dies als notwendig ansieht.

Das Stimmrecht auf der Gläubigerversammlung steht den Gläubigern zu, deren Forderungen in das genehmigte Forderungsverzeichnis aufgenommen wurden, sowie Gläubigern, die auf der Gläubigerversammlung erschienen sind und dem Insolvenzrichter Vollstreckungstitel vorgelegt haben, der seine Forderung bestätigt. Für die Abstimmung ist die Höhe der Forderung gemäß dem genehmigten Forderungsverzeichnis bzw. dem Vollstreckungstitel ausschlaggebend. Der Insolvenzrichter kann auf Antrag eines Gläubigers und nach Anhörung des Schuldners einen Gläubiger zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung zulassen, dessen Forderung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig oder bestritten ist und glaubhaft gemacht wurde.

### b) Gläubigerrat

Die wesentlichsten Änderungen des Insolvenzrechts betreffen die Bestellung und die Zusammensetzung des Gläubigerrates. Der Gläubigerrat kann auf Antrag von drei (auch kleinen) Gläubigern, eines größeren Gläubigers (über 20 % der Forderungen) oder auf Antrag des Schuldners bestellt werden.<sup>15</sup> Diese Änderung wird dazu führen, dass der Rat fast immer berufen sein wird, wenn Gläubiger dies wünschen.

Über die Zusammensetzung des Rates können Gläubiger mit mindestens einem Fünftel der Gesamtsumme der Forderungen entscheiden. Der Rat wird nunmehr vom Vorsitzenden geleitet und nicht, wie bisher, vom Sachwalter bzw. Insolvenzverwalter geleitet. Der Rat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Hierbei ist er nicht an starre Vorschriften gebunden.

Die wichtigsten neuen Rechte des Gläubigerrates betreffen den Insolvenzverwalter. Der Gläubigerrat kann über die Bestellung und Abberufung des Insolvenzverwalters oder Sachwalters entscheiden<sup>16</sup>. Er ist berechtigt, Handlungen des Insolvenzverwalters, wie z. B. den Verkauf von Immobilien, die Belastung mit einer Hypothek, die Aufnahme eines Kredits, zu kontrollieren<sup>17</sup>. Auch der Schuldner wird durch den Gläubigerrat kontrolliert. Der Gläubigerrat kann die Bücher des Schuldners prüfen oder die Eigenverwaltung des Schuldners wiederherstellen. Darüber hinaus verfügen Gläubiger über weitere Sonderrechte, wie z. B. die Entscheidung mit dem Schuldner über die Wahl des Sachwalters oder des Verwalters und die Festlegung der Vergütung des Verwalters beim Vergleichsabschluss.

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 202a des Insolvenzrechts und 123 des Restrukturierungsrechts.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 207a des Insolvenzrechts.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 205 und 206 des Insolvenzrechts.

### III. Reformprozess in Deutschland

Der Umgang mit Insolvenzen ist in Deutschland in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Das deutsche Insolvenzverfahren wird im Wesentlichen durch den Grundsatz der *par conditio creditorum*, welche der BGH im Sparkassenfall zum „Ausgangspunkt“ seiner entscheidenden Überlegungen zum räumlichen Anwendungsbereich von §§ 1, 14 KO gemacht hat, wobei er an entsprechende frühere Feststellungen anknüpfte<sup>18</sup>, geprägt.<sup>19</sup> Ungeachtet der Tragweite, die dem Grundsatz der *par conditio creditorum* auch heute noch zukommt, wird das deutsche Insolvenzverfahren im Wesentlichen jedoch dadurch geprägt, dass es die umfassende Schuldenregelung zugunsten der Gläubiger und Verwertung des gesamten vollstreckungsfähigen Vermögens des Schuldners in einem einheitlichen Ordnungsverfahren anstrebt.<sup>20</sup>

Das Insolvenzrecht in Deutschland durchläuft einen langjährigen und mehrstufigen Reformprozess.

#### 1. Dreistufige Reform des Insolvenzrechts

Zu Beginn der 17. Legislaturperiode hatte die deutsche Bundesregierung angekündigt, sie wolle das Insolvenzrecht in drei Stufen reformieren: (1) die Unternehmenssanierung erleichtern, (2) Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren verbessern und (3) ein neues Konzerninsolvenzrecht schaffen. Die erste Stufe wurde 2011 mit dem „ESUG“, die zweite Stufe 2013 mit dem Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung genommen. Die dritte Stufe ist bis zu einem Regierungsentwurf zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 28.8.2013 gediehen.<sup>21</sup>

Durch das am 1.3.2012 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)“<sup>22</sup> vom 7.12.2011 werden die Gläubigerrechte gestärkt und die Sanierungsoptionen durch eine Erweiterung der Möglichkeiten der Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren und eine Ermöglichung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Insolvenzplanverfahren verbessert.<sup>23</sup> Die Insolvenzordnung bekannte sich zwar stets zur Unternehmenssanierung als Verfahrensziel (§ 1 InsO). Eine Sanierung des Unternehmensträgers durch Insolvenzplan blieb in der Praxis aber die Ausnahme; lebensfähige Unternehmen(-steile) wurden i. d. R. auf einen neuen Unternehmensträger übertragen.<sup>24</sup> Nicht wenige Unternehmen versuchten, sich durch Sitzverlegung oder Gründung einer Scheinauslandsgesellschaft einem günstigeren Sanierungsstatut zu unterstellen. Auf diesen sog. Insolvenztourismus hat der deutsche Gesetzgeber mit dem ESUG vom 7.12.2011 reagiert.<sup>25</sup>

Mit dem „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ vom 18.7.2013<sup>26</sup> wurde in einem weiteren Schritt das Ver-

<sup>18</sup> BGH, Urteil vom 29.1.1964, BGHZ 41, 98, 101.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 13.7.1983, ZIP 1983, 961, 963.

<sup>20</sup> *Uhlenbruck-Lüer*, 14. Auflage, Vorbemerkungen zu §§ 335–358, Rn. 27.

<sup>21</sup> *P. Gottwald*, in: *ders.*, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage 2015, Rn. 74.

<sup>22</sup> BGBl. I, 2582

<sup>23</sup> *R. Wienberg*, in: *A. Reul/H. Heckschen/R. Wienberg*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 1. Auflage, Rn. 179.

<sup>24</sup> *Gottwald*, Fn. 21, Rn. 75.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> BGBl. I, 2379.

braucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren umgestaltet. Das Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen drei Stufen war viel zu kompliziert und bürokratisch gestaltet.<sup>27</sup> Natürliche Personen, insbesondere insolvente Existenzgründer und Verbraucher, erhalten seit dem 1.7.2014 schneller als bisher die Chance eines wirtschaftlichen Neuanfangs, wenn sie einen Teil ihrer Schulden sowie die Verfahrenskosten begleichen. Die Gläubiger profitieren ebenfalls von dieser Beschleunigung, weil die Schuldner einen gezielten Anreiz erhalten, möglichst viel zu bezahlen. Auch ist das Insolvenzplanverfahren für Verbraucher nunmehr zugelassen – ein weiterer Weg für Schuldner und Gläubiger, sich im Insolvenzverfahren über die Regulierung der Verbindlichkeiten zu einigen.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich gegenwärtig das Konzerninsolvenzrecht. Weder das deutsche noch das europäische Recht enthalten bis jetzt besondere Regeln für Insolvenzverfahren gegenüber Konzernunternehmen. Wie der EuGH vor allem in den Entscheidungen „Eurofood“<sup>28</sup> und „Rastelli“<sup>29</sup> deutlich bekräftigt hat, sind alle Konzernunternehmen rechtlich als selbständige Rechtsträger zu behandeln.<sup>30</sup> Da ein Konzern trotz der rechtlichen Selbständigkeit seiner Glieder vielfach aber eine wirtschaftliche Einheit bildet, hat die Praxis immer wieder versucht, durch Annahme eines einheitlichen Mittelpunktes der hauptsächlichen Interessen (centre of main interests – COMI) für alle Konzernunternehmen und/oder durch Bestellung der gleichen Person zum Insolvenzverwalter für alle (oder doch viele) Konzernunternehmen eine einheitliche Insolvenzabwicklung zu erreichen.<sup>31</sup> Ziel ist es daher, dass die Verfahren durch besondere Gerichtsstands- und Verweisungsbestimmungen, durch die Möglichkeit der Bestellung eines Verwalters für mehrere Verfahren und durch die Einführung eines separaten Koordinationsverfahrens besser aufeinander abgestimmt werden. Es soll aber dabei bleiben, dass je insolventem Konzernglied ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Überdies sollen die Reibungsverluste eines insolvenzbedingten Auseinanderbrechens von Konzernen verhindert und Sanierungschancen gewahrt werden.

## 2. Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Die Europäische Kommission hat am 30.9.2015 einen Aktionsplan zur Vollendung der Kapitalmarktunion veröffentlicht.<sup>32</sup> Darin hat sie angekündigt, zum Ende des Jahres 2016 einen Legislativvorschlag für Rechtsangleichungsmaßnahmen im Insolvenzrecht vorzulegen. Im Zuge dieses Vorhabens soll den Mitgliedstaaten insbesondere vorgegeben werden, sog. vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren einzuführen und privaten Schuldnern nach spätestens drei Jahren eine Befreiung von ihren Verbindlichkeiten zuzuerkennen. Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag 2009 die Schaffung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens zum Ziel gesetzt, das rechtsstaatlichen Standards genügen sollte.<sup>33</sup> Insbesondere für fehlgeschlagene Unternehmensübernahmen mittels Leveraged Buyout sollte dadurch eine außerinsolvenzliche Lösung geschaffen werden.<sup>34</sup> Das Justizministerium hatte bisher immer betont, die Auswirkungen des ESUG

<sup>27</sup> H. Hess/R. Wienberg/H. Titze-Fischer, NZI 2000, 97 ff.

<sup>28</sup> EuGHE, 2006, I-3813; NZI 2006, 360.

<sup>29</sup> EuGH NZI 2012, 147 (Mankowski).

<sup>30</sup> Gottwald, Fn. 21, Rn. 96.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> COM (2015) 468.

<sup>33</sup> Koalitionsvertrag 2009, S. 18.

<sup>34</sup> L. Westpfahl, ZGR 2010, 385.

zunächst abzuwarten und erst im Jahre 2017 weitere Änderungen zu erwägen. Aufgrund des am 30.9.2015 veröffentlichten Aktionsplans der EU-Kommission hat die viel diskutierte Frage, ob ein vorinsolvenzliches Verfahren in Deutschland sinnvoll und notwendig ist, an Brisanz gewonnen. Am 18.2.2016 hat der „Verband Insolvenzverwalter Deutschlands“ (VID) sich mit einem Grundsatzpapier in die Diskussion eingeschaltet.

#### IV. Die vier Restrukturierungsverfahren im poln. Restrukturierungsgesetz

Das Restrukturierungsgesetz beinhaltet fundamentale Änderungen und ersetzt das bisherige ineffiziente Sanierungsverfahren durch verschiedene Restrukturierungsverfahren. Die neuen Regelungen sollten einerseits dem Schuldner eine flexible Restrukturierung und einen neuen Start ermöglichen, andererseits sollen sie den Schutz der Gläubiger garantieren. Die neuen Regelungen ermöglichen dem Unternehmer überdies, ein zu seiner Situation passendes Verfahren auszuwählen. Die Einleitung einer Restrukturierung nach dem Restrukturierungsgesetz ermöglicht es Unternehmen zudem, unter erleichterten Bedingungen staatliche Subventionen zu beantragen. Das neue Insolvenzrecht hat die Restrukturierung des Vermögens, der Arbeitnehmer und der Verpflichtungen zum Ziel. Zuständig für die Verfahren sind die Wirtschaftsabteilungen der Amtsgerichte. Das Restrukturierungsgesetz regelt vier Restrukturierungsverfahren: 1) das Verfahren zwecks Bestätigung des Vergleichs (Bestätigungsverfahren); 2) das beschleunigte Vergleichsverfahren; 3) das Vergleichsverfahren; 4) und das Sanierungsverfahren.

Das Ziel jedes dieser Verfahren ist die Vermeidung der Insolvenzeröffnung durch den Schuldner, und zwar dadurch, dass ihm eine Restrukturierung im Wege des Vergleichsabschlusses mit seinen Gläubigern bzw. im Falle des Sanierungsverfahrens durch Einführung von Sanierungsmaßnahmen unter gleichzeitiger Absicherung berechtigter Gläubigerrechte, ermöglicht wird.

Laut der Gesetzesbegründung sollen die vorgesehenen Verfahren die Wahlmöglichkeit bezüglich der Restrukturierungsform je nach Bedarf des jeweiligen Unternehmens in einer konkreten finanziellen Situation absichern. Auf alle Arten von Restrukturierungsverfahren finden die gleichen Regelungen bezüglich des Umfangs der vom Vergleich umfassten Forderungen, Vergleichsvorschlägen, Vergleichsabschluss und -bewilligung und deren Folgen sowie Vergleichsänderungen und -aufhebung Anwendung.

##### 1. Bestätigungsverfahren

Im Bestätigungsverfahren kann der Vergleich infolge selbständiger Stimmensammlung durch den Schuldner ohne Beteiligung des Gerichts abgeschlossen werden. Er ist zulässig, wenn die Summe bestrittener Forderungen 15 % nicht überschreiten<sup>35</sup>. Sollten die Forderungen 15 % überschreiten, ist das Verfahren einzustellen.<sup>36</sup> Der Schuldner schließt den Vertrag mit dem bestellten Restrukturierungsberater ab, der als Vergleichsaufseher wirkt. Der Vergleich gilt als angenommen, soweit sich für dessen Annahme die Mehrheit der zur Abstimmung über den Vergleich berechtigter Gläubiger äußert, die insgesamt mindestens zwei Drittel der Summe der Forderungen haben müssen<sup>37</sup>.

Nach Beendigung der Stimmensammlung und nach Erlangung der erforderlichen Anzahl an den Vergleich annehmenden Stimmen stellt der Schuldner beim Gericht einen

---

<sup>35</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Restrukturierungsrechts.

<sup>36</sup> Vgl. R. Adamus, Prawo Restrukturyzacyjne. Komentarz, Beck, 2016, S. 395.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 217 des Restrukturierungsrechts.



Antrag auf die Vergleichsbewilligung. Der Antrag umfasst die Angaben zum Schuldner, die Vergleichsvorschläge und das Abstimmungsergebnis. Ihm werden die von den abstimmenden Gläubigern gesammelten Karten beigelegt. Außerdem wird der Bericht des Vergleichsaufsehers vorgelegt. Dieser Bericht muss Folgendes enthalten: 1) Bewertung der Rechtmäßigkeit des Verlaufs der selbständigen Stimmensammlung sowie Bewertung von Möglichkeiten der Vergleichsdurchführung; 2) aktuelles Verzeichnis des Vermögens des Schuldners; 3) Gläubigerverzeichnis; 4) Restrukturierungsplan.

Das Gericht erlässt einen Beschluss über die Vergleichsbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung auf die Vergleichsbewilligung.

## 2. Beschleunigtes Vergleichsverfahren

In diesem Verfahren kann der Schuldner den Vergleich nach Erstellung und Bestätigung des Insolvenzverzeichnisses auf eine vereinfachte Art und Weise abschließen. Es ist zulässig, wenn die Summe bestrittener Forderungen 15 % nicht überschreitet. Der Antrag auf die Verfahrenseröffnung umfasst: Vergleichsvorschläge, vorläufigen Restrukturierungsplan, Vermögensverzeichnis, Bilanz, Gläubigerverzeichnis sowie Verzeichnis bestrittener Forderungen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die dem Antrag und den Anlagen zu entnehmenden Informationen richtig und vollständig sind und der Nachweis für Begleichung einer Anzahlung für die Ausgaben des beschleunigten Vergleichsverfahrens sowie Abschriften von Vergleichsvorschlägen für alle Gläubiger. Mit dem Tag der Eröffnung des beschleunigten Vergleichsverfahrens erhält das Vermögen, das für die Unternehmensführung dient sowie das Vermögen des Schuldners den Status einer „Vergleichsmasse“. Zwecks Verfahrensbeschleunigung wird kein Inventarverzeichnis erstellt. Die Grundlage bildet das vom Schuldner vorgelegte Vermögensverzeichnis. Die Verfahrenseröffnung begründet ein Kündigungsverbot für Vertragsparteien des Schuldners bis zur Verfahrensbeendigung.

Innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Verfahrenseröffnung erstellt der Sachwalter folgende Unterlagen und legt diese dem Insolvenzrichter vor: 1) Restrukturierungsplan, der die vom Schuldner unterbreiteten Restrukturierungsvorschläge berücksichtigt; 2) Gläubigerverzeichnis, 3) Verzeichnis bestrittener Forderungen.

Wenn diese Frist überschritten wird, könnte gegen den Sachwalter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden<sup>38</sup>. Der Insolvenzrichter setzt unverzüglich den Termin für die Gläubigerversammlung zwecks Abstimmung über den Vergleich und bewilligt ggf. das Forderungsverzeichnis.

## 3. Vergleichsverfahren

In diesem Verfahren kann der Schuldner den Vergleich nach Erstellung und Bewilligung des Forderungsverzeichnisses abschließen. Das Vergleichsverfahren wird angewendet, wenn die Summe bestrittener Forderungen 15 % überschreitet. Im Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat der Schuldner seine Fähigkeit zur laufenden Befriedigung von Verfahrenskosten und von Verpflichtungen, die nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens entstanden sind, glaubhaft zu machen. Es ist möglich, das Vermögen des Schuldners durch Bestellung des vorläufigen Sachwalters bereits im Stadium der Antragsprüfung zu besichern. Der Sachwalter kann nicht nur den Schuldner kontrollieren, sondern auch Empfehlungen bezüglich der Unternehmensführung erteilen.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> Adamus, Fn. 36, S. 444.

<sup>39</sup> Vgl. Adamus, Fn. 36, S. 451.



Mit dem Inventarverzeichnis wird das Vermögen, das von der Vergleichsmasse umfasst ist, geschätzt. Es wird vermutet, dass Gegenstände, die am Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens im Vermögen des Schuldners stehen, der Vergleichsmasse gehören.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens erstellt der Sachwalter folgende Unterlagen und legt diese dem Insolvenzrichter vor: 1) Restrukturierungsplan, in dem die vom Schuldner unterbreiteten Restrukturierungsvorschläge berücksichtigt wurden; 2) und Gläubigerverzeichnis.

Das Forderungsverzeichnis kann im Wege der Widerspruchseinlegung angefochten werden.

Unverzüglich nach Vorlage des Restrukturierungsplans und nach Bewilligung des Forderungsverzeichnisses setzt der Insolvenzrichter der Gläubigerversammlung einen Termin zur Abstimmung über den Vergleich.

#### 4. Sanierungsverfahren

In diesem Verfahren kann der Schuldner Sanierungsmaßnahmen vornehmen und den Vergleich nach Erstellung und Bewilligung des Forderungsverzeichnisses abschließen. Der Antrag auf die Eröffnung des Sanierungsverfahrens über das Vermögen einer zahlungsunfähigen juristischen Person kann auch von dessen Gläubigern gestellt werden. Mit dem Tag der Verfahrenseröffnung werden das Vermögen, das der Unternehmensführung dient, sowie das Vermögen des Schuldners zur Sanierungsmasse. Innerhalb von 30 Tagen (ausnahmsweise innerhalb von drei Monaten) nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens wird der Restrukturierungsplan vom Verwalter nach Rücksprache mit dem Schuldner dem Insolvenzrichter vorgelegt. Der Insolvenzrichter bewilligt den Restrukturierungsplan nach Einholung der Meinung des Gläubigerrates. Der Verwalter führt den Restrukturierungsplan nach Bewilligung durch den Insolvenzrichter durch.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens erstellt der Verwalter das Forderungsverzeichnis und legt dieses dem Insolvenzrichter vor. Der Insolvenzrichter beruft die Gläubigerversammlung zwecks Abstimmung über den Vergleich unverzüglich nach Durchführung des gesamten oder eines Teils des Restrukturierungsplans, spätestens jedoch vor Ablauf von zwölf Monaten nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens ein.

Bestandteile des Vermögens des Schuldners, welche von der Sanierungsmasse umfasst sind, können vom Verwalter nach Zustimmung des Insolvenzrichters, der die Bedingungen deren Veräußerung festlegt, mit der Folge des Vollstreckungsverkaufs veräußert werden. Die Rechte der dinglich besicherten Gläubiger bleiben beibehalten.

Der Verwalter kann von nachteiligen, nicht durchgeführten gegenseitigen Verträgen zurücktreten. Es kann die Unwirksamkeit mancher Rechtsgeschäfte gegenüber der Sanierungsmasse festgestellt werden.

Die Eröffnung des Sanierungsverfahrens hat die gleichen Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Der Verwalter wird zur Kündigung der Arbeitsverträge gemäß dem Arbeitsgesetzbuch berechtigt.<sup>40</sup> Werden jedoch Arbeitnehmer aufgrund Art. 23 Arbeitsgesetzbuches in das neue Unternehmen übernommen, unterliegen sie weiterhin dem besonderen Schutz.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> Danach dürfen die besonders geschützten Arbeitsverträge (u. a. Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Funktionäre der Gewerkschaften) aufgelöst werden. Vgl. Art. 41 (1) § 1 des Arbeitsgesetzbuches vom 26.6.1974, Dz. U Nr 24, Pos.141.

<sup>41</sup> Vgl. *Adamus*, Fn. 36, S. 488.

## V. VID-Entwurf für ein „Gesondertes Sanierungserleichterungsgesetz“

Bisher sind die Sanierungsinstrumente in Deutschland in einem Insolvenzgesetz verankert. Vor dem Hintergrund des Aktionsplans der EU-Kommission hat der „Verband Insolvenzverwalter Deutschlands“ (VID) Grundsätze eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens (Stand: 16.2.2016) formuliert und vorgeschlagen, das vorgerichtliche Sanierungsverfahren zusammen mit dem Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO (herausgenommen aus der InsO) in einem gesonderten Sanierungserleichterungsgesetz (SEG) zu regeln.

### 1. Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungswürdigkeit

Gemäß dem Grundsatzpapier des VID vom 16.2.2016 muss der Schuldner im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren sanierungsbedürftig und sanierungswürdig sein.<sup>42</sup> Er darf sich danach noch nicht in einer Situation materieller Insolvenz (§§ 17, 19 InsO) befinden. Vielmehr muss er nachweisen, noch mindestens sechs Monate zahlungsfähig sein zu können. In diesem Fall soll eine positive Fortführungsprognose vermutet werden, solange das Verfahren mit Aussicht auf Erfolg betrieben wird. Durch diese Regelung soll eine deutliche Abgrenzung zu den Sanierungsverfahren der Insolvenzordnung erfolgen.

Sanierungsbedürftigkeit soll nach dem Grundsatzpapier des VID voraussetzen, dass sich das Unternehmen des Schuldners in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, die kurz- bis mittelfristig geeignet sind, den Bestand des Unternehmens zu gefährden.

Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren soll nur Schuldner offen stehen, deren laufende Buchführungs- und Bilanzierungspflichten ordnungsgemäß erfüllt sind (Sanierungswürdigkeit) und bei denen keine Zahlungsrückstände gegenüber dem Fiskus oder Sozialversicherungsträgern bestehen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jeglicher Art sollen nach dem Grundsatzpapier gegenüber dem Schuldner nicht stattfinden.<sup>43</sup>

### 2. Sanierung mittels Sanierungsplan

Die Sanierung im Wege des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens soll mittels eines Sanierungsplanes des Schuldners erfolgen, welcher der Zustimmung der beteiligten Gläubiger unterliegen und für den das Erfordernis einer gerichtlichen Bestätigung vorliegen soll. Der Sanierungsplan soll aus einem darstellenden und einem gestaltenden Teil bestehen. Im darstellenden Teil soll der Sanierungsplan – bezogen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – die wirtschaftliche Ausgangssituation des Schuldners, aus welcher die mit dem Sanierungsplan beabsichtigten finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen abgeleitet werden, beschreiben.

Ferner soll angegeben werden, welche Gläubiger mit ihren Forderungen (Grund, Höhe) am vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren teilnehmen. Eine Forderungsfeststellung soll nicht beinhaltet sein. Im gestaltenden Teil des Sanierungsplans soll festgelegt werden, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Der Sanierungsplan soll in die Forderungen aller oder bestimmter oder ausgewählter Gruppen von Gläubigern gleichartiger Forderungen eingreifen.

<sup>42</sup> VID, Grundsätze eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens, Stand 16.2.2016, S. 1 f.

<sup>43</sup> VID, Fn. 42, S. 2.

Eingriffe in Rechte auch dissentierender Gläubiger sollen in Anlehnung an das gerichtliche Zustimmungsersetzungsverfahren des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens (§ 309 InsO) ermöglicht werden.<sup>44</sup>

### 3. Einleitung des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens

Die Einleitung des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens soll nach dem Grundsatzpapier des VID auf Antrag des Schuldners erfolgen. In dem Antrag sollen die an dem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren teilnehmenden Gläubiger mit ihren Forderungen nach Grund und Höhe angegeben werden. Der Nachweis der Zahlungsfähigkeit über einen Zeitraum von sechs Monaten (ab Antragstellung) soll durch eine aus der aktuellen Buchführung abgeleiteten Liquiditätsrechnung (keine integrierte Unternehmensplanung) erfolgen. Das Gericht soll prüfen, ob die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung und die Zulassung des Antrages sollen, soweit der Schuldner dies nicht beantragt, nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Mit der Zulassung des Antrages soll das Gericht dem Schuldner eine Frist von zwei Monaten zur Vorlage eines Sanierungsplanes setzen. Diese Frist soll auf besonderen Antrag des Schuldners um einen Monat verlängert werden können. Das Gericht soll auf Antrag des Schuldners beschließen können, dass am vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren teilnehmende Kreditgeber jeder Art wegen der Verfahrenseinleitung oder wegen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse von ihren Kündigungsrechten keinen Gebrauch machen dürfen. Weiter soll das Gericht auf Antrag des Schuldners ein Verbot der Verwertung von Sicherheiten beschließen können. Diese Maßnahmen sollen längstens auf drei Monate befristet sein und sollen jederzeit wieder aufgehoben werden können.<sup>45</sup>

### 4. Sachwalter im vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren

Mit der Zulassung des Antrages soll das Gericht analog § 56 InsO einen Sachwalter bestellen. Berater des Schuldners sollen die für die Erledigung der Aufgaben des Sachwalters erforderliche Unabhängigkeit nicht erfüllen.<sup>46</sup> Der Sachwalter soll die Aufgabe der Moderation zwischen Schuldner und Gläubiger bei der Erstellung des Planes haben. Er soll zu dem Sanierungsplan eine Stellungnahme als Grundlage für dessen Prüfung durch das Gericht abgeben. Überdies soll er dem Gericht und den teilnehmenden Gläubigern anzeigen und berichten, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren missbräuchlich in Anspruch nimmt, oder der Schuldner während des Verfahrens zahlungsunfähig gem. § 17 InsO wird. In diesem Fall soll das Verfahren beendet sein, sofern es nicht auf Antrag des Schuldners durch Beschluss des Gerichts in ein Insolvenzeröffnungsverfahren übergeleitet wird. Anträge nach §§ 270 ff. InsO sollen ausgeschlossen sein.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> VID, Fn. 42, S. 2 f.

<sup>45</sup> VID, Fn. 42, S. 4 f.

<sup>46</sup> VID, Fn. 42, S. 5.

<sup>47</sup> VID, Fn. 42, S. 5.

## 5. Entscheidung über den Sanierungsplan

Der vom Schuldner eingereichte Sanierungsplan soll nach dem Grundsatzpapier des VID der Vorprüfung durch das Gericht unterliegen. Die Prüfung soll sich darauf beschränken, ob der Plan aussichtslos in dem Sinne ist, dass er den wirtschaftlichen Fortbestand des Schuldners nicht gewährleistet, und dass durch den Sanierungsplan kein Gläubiger gegenüber seiner Stellung bei Liquidation schlechter gestellt wird. Zur Abstimmung über den Sanierungsplan soll das Gericht einen Termin anordnen, der der Anhörung der durch den Sanierungsplan betroffenen Gläubiger, des Schuldners und des Sachwalters und der Abstimmung dient. Der bestätigte Sanierungsplan soll die Wirkungen der § 254 InsO haben.<sup>48</sup>

## VI. Der VID-Entwurf im Lichte des polnischen Bestätigungsverfahrens

Das vorgelegte Grundsatzpapier des VID ruft mehrere Fragen hervor. Zu den wichtigsten Kontroversen gehören die Frage hinsichtlich der Eingangsvoraussetzungen, des Zeitpunkts der Einschaltung des Gerichts, der Rolle des Insolvenzverwalters, der Aussetzung der Antragspflicht beim vorinsolvenzlichen Verfahren, der Sicherung der Gläubigerrechte und der Frage, ob das Verfahren ein Moratorium für Kündigung der Kreditverträge bewirken kann.

Das neue polnische Insolvenzrecht gibt folgende Antworten auf diese Fragen:

Jedes Restrukturierungsverfahren, auch das vorinsolvenzliche Bestätigungsverfahren, kann bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eröffnet werden. Als drohende Zahlungsunfähigkeit versteht man die wirtschaftliche Situation des Schuldners, die sich bald dahingehend ändern kann, dass der Schuldner zahlungsunfähig wird.<sup>49</sup>

Das Gericht wird erst am Ende des Bestätigungsverfahrens eingeschaltet. Seine Aufgabe ist es, über die Bestätigung des angenommenen Vergleichs innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

Das polnische Restrukturierungsrecht sieht eine wichtige Rolle für den Restrukturierungsberater vor: Ein Bestätigungsverfahren wird durch Vertragsschluss zwischen dem Schuldner und dem Restrukturierungsberater, welcher das Verfahren beaufsichtigen soll, abgeschlossen.<sup>50</sup>

Die Einleitung eines Bestätigungsverfahrens setzt – nach polnischen Recht – die Antragspflicht nicht aus. Das Gericht soll jedoch bei Vorliegen eines Insolvenzantrags und eines Restrukturierungsantrags zunächst über den Restrukturierungsantrag befinden. Der Schuldner wird von seiner Pflicht einen Insolvenzantrag zu stellen folglich nicht befreit, könnte aber beide Anträge stellen und der Antragspflicht zu genügen.

Die Rechte der Gläubiger werden durch die erforderliche qualifizierte Mehrheit gesichert. Der Vergleich gilt als angenommen, sofern die Mehrheit der Gläubiger, welche mindestens zwei Drittel der Forderungen besitzen müssen, für ihn gestimmt hat.

Ein Moratorium für die Kündigung von Kreditverträgen ist nur bei anderen Restrukturierungsverfahren wie dem beschleunigten Vergleichsverfahren, dem Vergleichsverfahren und dem Sanierungsverfahren vorgesehen.<sup>51</sup> Im vorinsolvenzlichen Bestätigungsverfahren ist ein solches Moratorium nicht zulässig.

<sup>48</sup> VID, Fn. 42, S. 5 f.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 6 des Restrukturierungsverfahrens.

<sup>50</sup> Vgl. Art. 210 des Restrukturierungsrechts.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 256 Abs. 2 im Zusammenhang mit Art. 273 und 297 des Restrukturierungsrechts.

## VII. Fazit

Das neue polnische Restrukturierungsgesetz bietet mit seinen vier Restrukturierungsverfahren – dem Bestätigungsverfahren, dem beschleunigten Verfahren, dem Vergleichsverfahren und dem Sanierungsverfahren – ein modernes Regelwerk zur Durchführung einer erfolversprechenden Unternehmenssanierung. Kürzere Bearbeitungsfristen und die Einführung eines beschleunigten Verfahrens sollen langwierige und kostspielige Insolvenzverfahren für redliche Unternehmer, die zahlungsunfähig sind, verhindern und eine zweite Chance ermöglichen. Auch durch die Einrichtung eines zentralen Restrukturierungs- und Insolvenzregisters, in dem alle Beschlüsse und Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte sowie sonstige verfahrensrelevante Angaben und Musterunterlagen bereitgestellt werden, soll eine Beschleunigung erreicht werden.

Durch die Regelung der Liquidation im Insolvenzgesetz und des Vergleichs sowie der Sanierung im Restrukturierungsgesetz wird verhindert, dass Gläubiger die Restrukturierungsbemühungen mit einem Insolvenzverfahren in Verbindung bringen, was eine zweite Chance gefährden könnte. Auch gibt es in den Restrukturierungsverfahren keinen Insolvenzverwalter, sondern einen Restrukturierungsberater. Mit dem Restrukturierungsgesetz hat Polen somit die von der Europäischen Kommission in ihrem Aktionsplan geforderten verfahrensrechtlichen Grundlagen geschaffen, durch welche redliche Unternehmer, die zahlungsunfähig geworden sind, eine echte zweite Chance auf Wiederherstellung der Rentabilität ihres Unternehmens und Sicherung der Beschäftigung erhalten.

Ferner hat das polnische Restrukturierungsgesetz durch die Einführung des Sanierungsberaters und der Regelung außergerichtlicher Vergleichsmöglichkeiten die Vorgabe der Europäischen Kommission erfolgreich umgesetzt, die Sanierungskosten für KMU zu senken. Überdies werden durch die neuen Regelungen die Gläubigerrechte verstärkt.

Das neue polnische Restrukturierungsgesetz sowie die damit erzielten Praxiserfahrungen könnten daher eine Art Vorbildfunktion für ein außergerichtliches Sanierungsverfahren in Deutschland haben.